

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenwestedt**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenwestedt erlassen:

## **§ 1**

### **Widmung als öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Hohenwestedt unterhält eine Kindertagesstätte als unselbständige öffentliche Einrichtung.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätte ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Sie ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser Auftrag wird in kommunaler Verantwortung selbständig wahrgenommen. Es geht nicht darum, Eltern oder Familien zu ersetzen, sondern sie in die Arbeit einzubeziehen, ihre Eigenverantwortung zu stärken und zur Mitwirkung zu gewinnen.

(2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Wohle ihrer Kinder, mit dem Personal der Kindertagesstätte eine Erziehungspartnerschaft einzugehen.

## **§ 3**

### **Aufnahme in die Kindertagesstätte, Wechsel in den Elementarbereich**

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenwestedt und den Gemeinden, die sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an den Kosten der Kindertagesstätte beteiligen. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehören derzeit folgende Gemeinden an: Grauel, Hohenwestedt, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Peissen, Rade, Rimmels, Tappendorf und Wapelfeld. Diese zählen zum Einzugsbereich.

(2) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe) und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Der Betreuungsumfang richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden. Die Kinder sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kindertagesstättenjahr anzumelden. Mit der verbindlichen Anmeldung sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsberechtigten einzureichen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt dann nach folgenden Kriterien:

#### Aufnahme von über 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Krippenkinder, die bereits vor dem Stichtag eine Ummeldung in den Elementarbereich eingereicht haben

3. Vorschul- und Kann-Kinder
4. Kinder, deren Anmeldung bis zum Stichtag eingegangen ist
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
6. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
7. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
8. Nach dem Anmeldedatum
9. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

#### Aufnahme von unter 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Alle Kinder, die unter den § 24 (1) SGB VIII fallen oder Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
5. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
6. Nach dem Anmeldedatum
7. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Anmeldungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

Vormittagsplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig (§ 3 (3) Nr. 5) sind und bei denen soziale Indikationen vorliegen. Die Entscheidung wird durch die Kindertagesstättenleitung und durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister entschieden (Einzelfallentscheidung).

(4) In dem Fall, dass die Alters- und Geschlechtermischung der Gruppen wesentlich ins Ungleichgewicht geraten sollte, besitzt die Leitung aus pädagogischen Gründen ein Vetorecht. In diesem Fall wird das weitere Vorgehen mit dem der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abgestimmt.

(5) Aufgrund des pädagogischen Konzeptes erfolgt der Wechsel von der Krippe in den Elementarbereich grundsätzlich zum nächsten 1. nach dem 3. Geburtstag, aber frühestens 8 Tage nach dem 3. Geburtstag. Ihm geht eine angemessene Umgewöhnungsphase voraus.

(6) Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und der Impfstatus des Kindes festgehalten sind. Das Attest sollte nicht älter als 4-6 Wochen sein.

(7) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erfolgen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Sofern Kinder aus den Umlandgemeinden die Schulbusse des Schulverbandes Hohenwestedt nutzen, geschieht dieses ebenfalls auf eigene Verantwortung der Eltern. Die Kinder werden nicht vom Bus abgeholt und zum Bus gebracht, sondern müssen den Weg alleine zurücklegen.

## **§ 4 Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte**

Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertagesstätte ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt in der Krippe von 8.00 - 13.00 Uhr und 8.00 - 15.00 Uhr. Die Betreuung der Kinder in den Elementargruppen erfolgt vormittags von 8.00 - 12.00 Uhr und in den Nachmittagsgruppen von 13.00 - 17.00 Uhr. Soweit Bedarf besteht und die Kapazitäten der Kindertagesstätte es zulassen werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühbetreuung von	7.00 - 7.30 Uhr und von 7.30 - 8.00 Uhr
Mittagsbetreuung von	12.00 - 12.30 Uhr und von 12.30 - 13.00 Uhr ggf. inkl. Mittagstisch
Ganztagsbetreuung von	08.00 - 15.00 Uhr und 08.00 - 17.00 Uhr inkl. Mittagstisch, der bei dieser Betreuungszeit gebucht werden muss.

(2) Während der Sommerferien bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso am Freitag nach Himmelfahrt und zwischen dem 24.12. und 01.01. Weiterhin hat der Träger bei Bedarf z.B. wg. Fortbildung des Personals, die Möglichkeit, die Kindertagesstätte an bis zu 10 weiteren Tagen im Jahr zu schließen. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates vom Träger festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.

- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

## § 7 Krankheit

(1) Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstätte ist über jede Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 IfSG ist der Anlage beigelegt.

## § 8 Benutzungsgebühr

(1) Nach § 25 (1) KiTaG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die für das Kind in der Kindertagesstätte entstehen. Auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. bei Kuren, Krankenhausaufenthalten, Schließzeiten etc. besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages weiter. Art und Umfang der Kostenbeteiligung werden vom Träger nach Anhörung des Beirates festgelegt.

(2) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(3) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

(4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für

		für Kinder über 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	<i>Frühdienst</i>	18,75 €	24,40 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	<i>Frühdienst</i>	18,75 €	24,40 €
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	<i>Vormittagsbetreuung</i>	150,00 €	195,20 €
12.00 Uhr bis 12.30 Uhr	<i>Mittagsbetreuung</i>	18,75 €	24,40 €
12.30 Uhr bis 13.00 Uhr	<i>Mittagsbetreuung</i>	18,75 €	24,40 €
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	<i>Nachmittagsbetreuung</i>	150,00 €	195,20 €
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	<i>Vormittagsbetreuung</i>	187,50 €	244,00 €
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	<i>Ganztagsbetreuung</i>	262,50 €	341,60 €
08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	<i>Ganztagsbetreuung</i>	337,50 €	

Die Früh- und Mittagsbetreuung kann auch sporadisch nach mündlicher Absprache genutzt werden. Die Kosten betragen pro angefangene halbe Stunde für unter und über 3-Jährige 3,00 €.

Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

(5) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beendigung (§6) erfolgt.

(6) Die Benutzungsgebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(7) Auf Antrag wird die Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

## **§ 9 Gebühr für das Mittagessen**

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertagesstätte 48,00 €. Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Essenspauschale zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 40,00 € bei der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil i. H. v. 18,33 €.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

(5) Kinder, die über 12.00 Uhr hinaus in Ganztagsgruppen betreut werden, müssen am Mittagessen teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hohenwestedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 19.07.2016 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 08.12.2016

gez. Unterschrift

Holger Bütecke  
(Bürgermeister)